

**Drucksache 103/2020**

Verfasser: Carmen Lörcher  
Telefon: 07159/924-114  
Aktenzeichen: 815.12  
Datum: 20.10.2020

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Behandlung</b>	<b>am</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungsausschuss	öffentlich	02.11.2020	Vorberatung
Gemeinderat	öffentlich	23.11.2020	Beschlussfassung

**Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)  
- Neukalkulation der Verbrauchs- und Grundgebühren**

Anlage 1 - Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Anlage 2 - Kalkulation der Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung für die Jahre 2021 bis 2023

**Beschlussvorschlag:**

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation Stand Oktober 2020 wird zugestimmt, insbesondere den auf Seite V unter „Beschlussvorschlag“ aufgeführten Eckdaten für die Kalkulation.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) vom 01.07.1985 in der Fassung vom 23.11.2015 wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.

gez.  
Wolfgang Faißt  
Bürgermeister

## **Sachdarstellung:**

Die aktuellen Gebührensätze für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Renningen wurden am 23.11.2015 beschlossen und sind seit 01.01.2016 in Kraft.

Da die letzte Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung bereits einige Jahre zurückliegt, wurde mit Schneider & Zajontz ein externes Büro beauftragt die Verbrauchsgebühren und die Grundgebühren für die öffentliche Wasserversorgung für die Jahre 2021 bis 2023 neu zu kalkulieren.

Die Gebührenkalkulation ist das Kontrollinstrument für die Gebühren. In seiner Rechtsprechung verlangt der VGH, dass jeder Satzung eine Gebührenkalkulation zu Grunde liegen und der Gemeinderat diese ausdrücklich in seine Beschlussfassung mit aufnehmen muss. Die gesamte Kalkulation ist dieser Drucksache als Anlage beigefügt.

Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse in einem Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die Wirtschaftsplanansätze 2020 und die Finanzplanung für die Jahre 2021 - 2023 zugrunde.

Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In die Gebührenkalkulation wurden die Fremdkapitalzinsen des Eigenbetriebes einbezogen. Die Verzinsung des Eigenkapitals wurde über einen Gewinnzuschlag berücksichtigt.

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg können Versorgungseinrichtungen und wirtschaftliche Unternehmen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die Stadt Renningen erhebt von der Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe. Diese setzt die Erwirtschaftung eines Mindestgewinns voraus, der zu versteuern ist. In der vorliegenden Kalkulation wurden die geplante Konzessionsabgabe, die Steuern und ein Gewinnzuschlag berücksichtigt.

In der Kalkulation erfolgt kein Ausgleich von Vorjahresergebnissen.

In § 38 der Wasserversorgungssatzung, der die Höhe der Grundgebühr regelt, wird die Bezeichnung der Zählergröße vom Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) in den Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) geändert. Damit entspricht die Bezeichnung der Zähler der Kennzeichnung nach der Europäischen Messgeräte-richtlinie (MID), die seit 30.10.2016 für neue Zähler verbindlich ist.

gez.  
Carmen Lörcher  
Leitung Fachbereich 4  
Finanzen und Zentrale Dienste

gez.  
Thorsten Wacker  
Fachbereich 4  
Abteilung Finanzen